Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1590

23. 01. 74

Sachgebiet 7100

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Verbesserung des Verbraucherschutzes gegenüber Grundstücks- und Anlagenvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern u. a.

B. Lösung

Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 34 c Abs. 3 GewO zum Erlaß von Rechtsvorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes:

— Verbesserung der Information des Verbrauchers durch Offenlegung der für ihn wesentlichen Vertragsbedingungen,

— Regelungen über die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers,

— Einführung einer Pflichtprüfung für bestimmte Gewerbetreibende durch geeignete Prüfer.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

   „5. jeweils vor der Annahme des Auftrages und vor der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages dem Auftraggeber die für die Beurteilung des Auftrages und des zu vermittelnden oder nachzuweisenden Vertrages notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu geben,".

2. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden 6 bis 8.

3. Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

   „In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Allgemeines

§ 34 c Abs. 3 GewO ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes. Während der Vorbereitung des entsprechenden Verordnungsentwurfs hat sich ergeben, daß die Ermächtigungsgrundlage für einige unbedingt notwendige Regelungen nicht ausreicht; sie soll daher durch eine Änderung des § 34 c Abs. 3 GewO erweitert werden.

Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der Verpflichtung, Bücher zu führen, hat der Gewerbetreibende Tatsachen schriftlich festzuhalten, die einen Einblick in sein Geschäftsgebaren vermitteln und demgemäß für Überwachungsmaßnahmen von Bedeutung sein können. Ein Teil dieser Aufzeichnungen ist für den Auftraggeber von großem Interesse, denn er enthält die für die Beurteilung des Auftrages und des Vertrages, der von dem Gewerbetreibenden vermittelt oder nachgewiesen wird, wesentlichen Informationen. Diese, aber auch weitere für den Auftraggeber wesentliche Informationen sollen ihm zugänglich gemacht werden. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Erweiterung der Ermächtigung.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift ist eine Folge der Nummer 1.

Zu Nummer 3

Satz 2

Der Gewerbetreibende kann nach § 34 c Abs. 3 Nr. 1 GewO lediglich verpflichtet werden, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine geeignete Versicherung abzuschließen, sofern er Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet. Aus versicherungsbedingten Gründen wird Versicherungsschutz nur für unerlaubte Handlungen des Gewerbetreibenden und seines Hilfspersonals gewährt, in erster Linie also für Untreue und Betrug.

Die Vermögenswerte des Auftraggebers sind jedoch erheblichen Risiken unterworfen, die im Vorfeld dieser Straftaten auftreten können. Der Schutz des Auftraggebers soll deshalb vorverlegt und dem Gewerbetreibenden bestimmte gefahrenträchtige Handlungen untersagt werden, die insbesondere im Bausektor immer wieder zu erheblichen Vermögensschäden der Auftraggeber führen. Es handelt sich u. a. darum, Bauherren (Bauträgern) und Baubetreuern (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO) die Entgegennahme von Vermögenswerten der Auftraggeber zu untersagen, sofern der lastenfreie Übergang des Eigentums an dem Grundvermögen nicht gewährleistet ist oder für die nach dem Baufortschritt keine Notwendigkeit besteht. Dieser Personenkreis soll ferner Vermögenswerte seiner Auftraggeber nur zur Freistellung des Grundbesitzes von Belastungen und zur Durchführung des dem Auftrag zugrunde liegenden Vorhabens, also nur objektgebunden, verwenden dürfen. Dadurch soll der im Bausektor weit verbreitete Mißstand, gerade anstehende Bauvorhaben mit Vorschüssen für andere Bauvorhaben zu finanzieren, unterbunden und die Gefahr beseitigt werden, daß der letzte Auftraggeber im Rahmen dieses „Schneeballsystems" leer ausgeht.

Diesen Mißständen soll durch Ausnutzung der vorgeschlagenen erweiterten Ermächtigung des Satzes 2 begegnet werden.

Sofern der Gewerbetreibende gegen eine dieser Verpflichtungen verstößt und dem Auftraggeber einen Vermögensschaden zufügt, kann dieser sich aus den eingangs erwähnten Sicherheiten und Versicherungen schadlos halten.

Satz 3

Die Durchführung der Bundesgesetze obliegt grundsätzlich den Ländern. Um die von den Landesregierungen bestimmten Stellen in die Lage zu versetzen, die hiermit verbundenen Überwachungsaufgaben wahrzunehmen, ermächtigt § 34 c Abs. 3 Nr. 7 GewO (geltende Fassung) den Verordnungsgeber, die behördliche Nachschau zu regeln. Eine derartige Nachschau erfolgt in zahlreichen anderen Gewerbezwei-

gen durch die zuständigen Ordnungsämter. Bei der Vorbereitung der Durchführungsverordnung haben sich die Wirtschaftsministerien der Länder jedoch übereinstimmend gegen die Übernahme dieser Aufgabe ausgesprochen, da die hierfür zuständigen unteren Verwaltungsbehörden wegen ihrer unzureichenden personellen Ausstattung und mangels Fachwissens nicht in der Lage seien, eine wirksame Prüfung insbesondere der Bauherren (Bauträger) und Baubetreuer (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO) vorzunehmen. Um den Vollzug der Durchführungsverordnung zu ermöglichen, soll der Verordnungsgeber zusätzlich ermächtigt werden, die Gewerbetreibenden zu verpflichten, die Einhaltung der nach § 34 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 GewO (i. d. Fassung des Entwurfs) erlassenen Vorschriften auf ihre Kosten prüfen zu lassen, sich also einer regelmäßigen Pflichtprüfung zu unterziehen. Soweit von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, werden die Gewerbetreibenden der üblichen behördlichen Nachschau unterworfen. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden ermächtigt werden, eine außerordentliche Prüfung anzuordnen, wenn das Verhalten eines Gewerbetreibenden im Interesse seiner Auftraggeber und der Allgemeinheit eine derartige Maßnahme erfordert.

Die vorgesehene Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage gibt dem Verordnungsgeber ferner die Möglichkeit, die für die Prüfung des jeweiligen Gewerbezweiges geeigneten Prüfer zu bestimmen sowie die Rechte und Pflichten der Prüfer und Gewerbetreibenden zu regeln.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um dem Verordnungsgeber die sofortige Ausnutzung der neu geschaffenen Ermächtigungen zu ermöglichen.